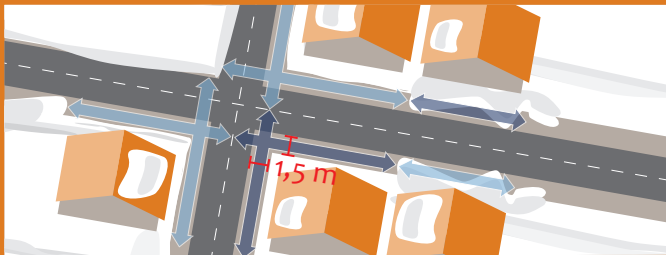


In welchem Umfang muss der Anlieger auf dem Gehweg sowie dem kombinierten Geh- und Radweg räumen und streuen?

Auf den Gehwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen, die an das Grundstück angrenzen, muss der Anlieger einen Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze räumen und streuen.

In verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen und Straßen, bei denen kein Gehweg vorhanden ist, muss der Anlieger Eis und Schnee in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze beseitigen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.



In welchem Umfang muss der Anlieger auf der Fahrbahn räumen und streuen?

In Straßen, bei denen der Winterdienst auf die Anlieger übertragen wurde, müssen Sie für sichere Fußgängerüberwege sorgen.

Räumen und streuen Sie jeweils bis zur Straßenmitte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen.

Ist nur auf einer Straßenseite ein winterdienstpflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Pflicht auf die gesamte Straßenbreite.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

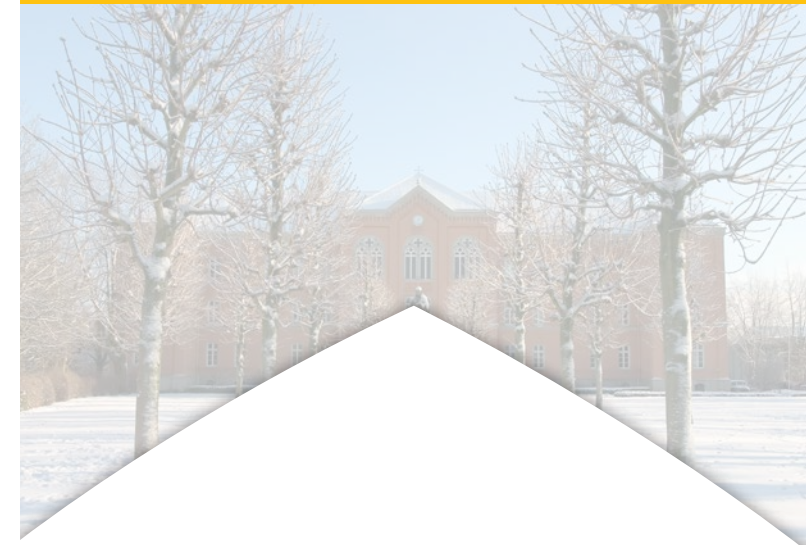
- Schnee und Glätte sind an Werktagen von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr sofort nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
- Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind spätestens am folgenden Tag bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Wohin mit dem Schnee?

- Den Schnee bitte am Gehwegrand zur Fahrbahn oder auf dem eigenen Grundstück lagern, so dass der Verkehr hierdurch nicht behindert wird.
- Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschoben werden.
- Bitte achten Sie darauf, dass die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten schneefrei bleiben.

Womit streuen?

- Verwenden Sie abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt oder Granulat. Der Einsatz von Salz ist nur in Ausnahmefällen bei Eisregen oder an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen erlaubt.



Stadtreinigung

INFORMATIONEN ZUM WINTERDIENST

Was tun bei Eis und Schnee?

Winterdienst in Warendorf

Infos zur Räum- und Streupflicht



Welche Räum- und Streupflicht hat der Anlieger? Wann und wie muss der Anlieger tätig werden? Wo muss der Anlieger räumen und streuen?

Häufig gestellte Fragen im Bezug auf den Winterdienst in unserer Stadt möchten wir Ihnen gerne beantworten.

Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

Der **Winterdienst auf den Gehwegen und den kombinierten Geh- und Radwegen** ist in der Regel auf die Anlieger übertragen. Mit der Reinigungspflicht wird auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

Der **Winterdienst auf der Fahrbahn** erfolgt teilweise durch die Stadt Warendorf und teilweise durch die Anlieger.

Dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf ist, können Sie entnehmen, welche Straßen von der Stadt geräumt und gestreut werden und welche Straßen hinsichtlich Fahrbahn und/oder Gehweg von Ihnen als Anlieger zu räumen und zu streuen sind.

Sie finden die Satzung im Internet unter www.warendorf.de → „Rathaus/Satzungen und Verordnungen“ oder können die aktuelle Satzung beim Sachgebiet Umwelt- und Geoinformation erhalten.

Wer ist Anlieger?

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Anlieger sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten eines Grundstücks, das durch eine öffentliche Straße erschlossen ist.

Die Reinigungspflicht ist keine höchstpersönliche Pflicht und kann vom Anlieger auf andere übertragen werden, wenn etwa aufgrund des Alters, berufs- oder urlaubsbedingter Abwesenheit der Winterdienst nicht selbst durchgeführt werden kann. Bitte beachten Sie jedoch, dass letztlich immer der Grundstückseigentümer für die Reinigung verantwortlich ist und ihm daher weiterhin eine Überwachungspflicht obliegt, ob der Winterdienst auch tatsächlich durchgeführt wird.



Haben Sie Fragen zum Winterdienst? Wir beraten Sie gern:

Stadt Warendorf

Sachgebiet Umwelt- und Geoinformation
Altes Lehrerseminar
Freckenhorster Straße 43
48231 Warendorf

Servicetelefon: 0 25 81 – 54 66 66
E-Mail: abfallberatung@warendorf.de
Internet: www.warendorf.de

Stand: Dezember 2013